

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

Satzung der Gemeinde Domsühl über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zieslütbe

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Zieslütbe erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Auf den einbezogenen Flächen sind gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG nur Wohngebäude zulässig.

(2) Für die der Bahntrasse am nächsten gelegenen Grundstücke, dies betrifft die Flurstücke Nr. 140, Nr. 135/2 und Nr. 197, sind Schlaf- und Kinderschlafzimmer der zukünftigen Wohnhäuser auf der bahnbahngewandten Seite vorzusehen. Diese passive Schallschutzmaßnahme ist im Bauantrag auszuweisen.

(3) Im Sinne einer verbesserten Wohnqualität ist entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 140, 139, 135/2 und 197 ein begrünter Erdwall (Höhe 1,00 m, Kronenbreite 0,80 m, mit einheimischen Sträuchern) zu errichten. Diese Maßnahme ist Bestandteil des Bauantrages und spätestens ein Jahr nach Baubeginn durch den Eigentümer der Grundstücke zu realisieren.

(4) Die vorhandene Hecke entlang der Bahnhofstraße an der nördlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 199, Nr. 198/1 und Nr. 197 darf in einer maximalen Breite von 3,50 m für Zufahrtsw Zwecke unterbrochen werden.

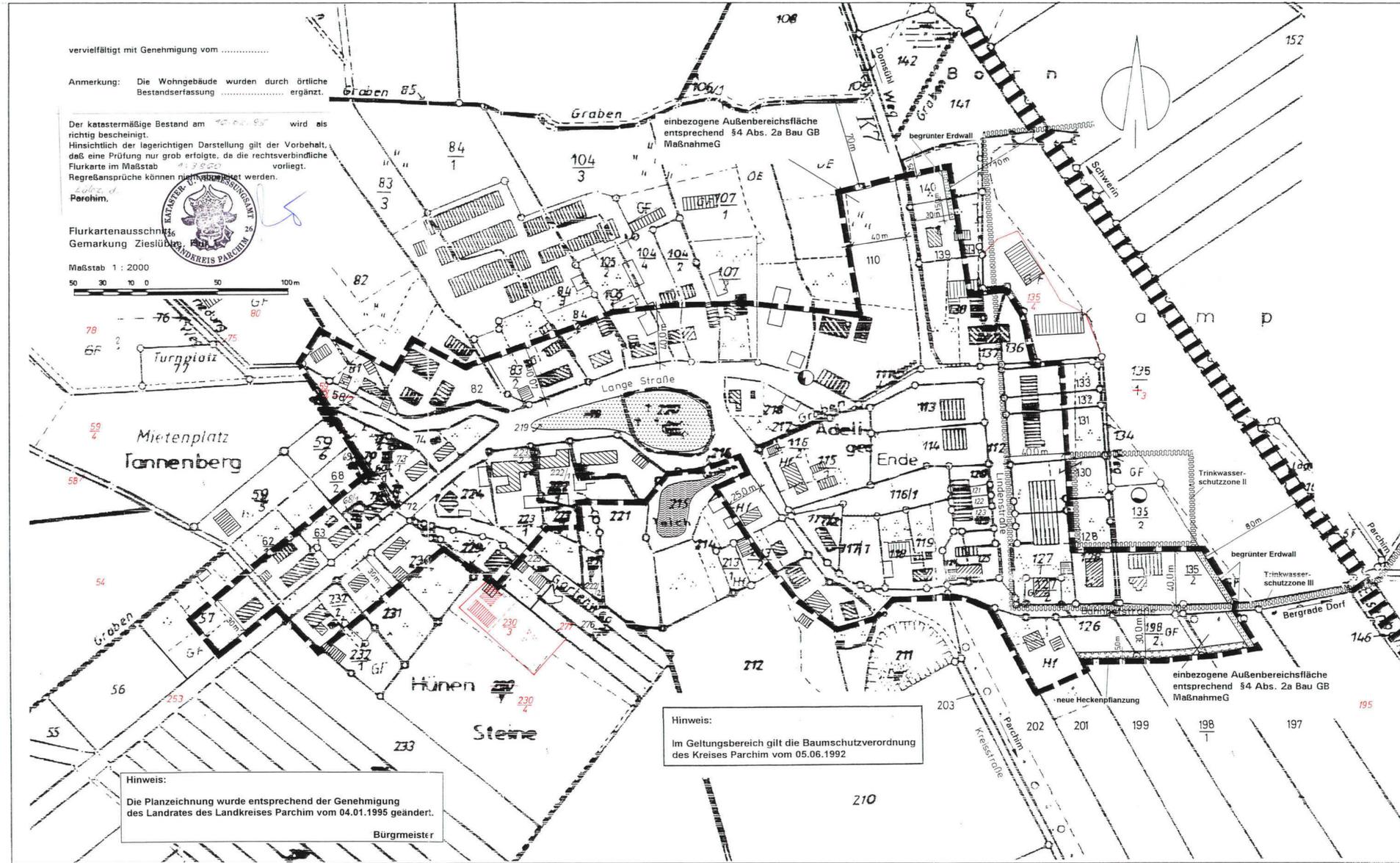
(5) Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8 a BNatSchG sind entlang der Langen Straße 20 Eichenbäume mit einem Stammumfang von 16 cm zu pflanzen. Die Baumpflanzungen führt die Gemeinde vor dem Eingriff durch.

An der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 199, Nr. 198/1 und Nr. 197 ist eine 5 m breite Ersatzpflanzung mit einheimischen Sträuchern vorzunehmen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist Bestandteil des Bauantrages und spätestens ein Jahr nach Baubeginn durch den Eigentümer der Grundstücke zu realisieren.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Domsühl, 08.05.1995
Der Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.

Domsühl, 08.05.95
Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Domsühl, 08.05.95
Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Domsühl, 08.05.95
Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.

Domsühl, 08.05.95
Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Domsühl, 08.05.95
Der Bürgermeister

6. Die Abrundungssatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.

Domsühl, 08.05.95
Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom mit Nebenbestimmungen erteilt.

Domsühl, 08.05.95
Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates vom bestätigt.

Domsühl, 08.05.95
Der Bürgermeister

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Domsühl, 08.05.95
Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.

Domsühl, 08.05.95
Der Bürgermeister

Legende

Festsetzungen

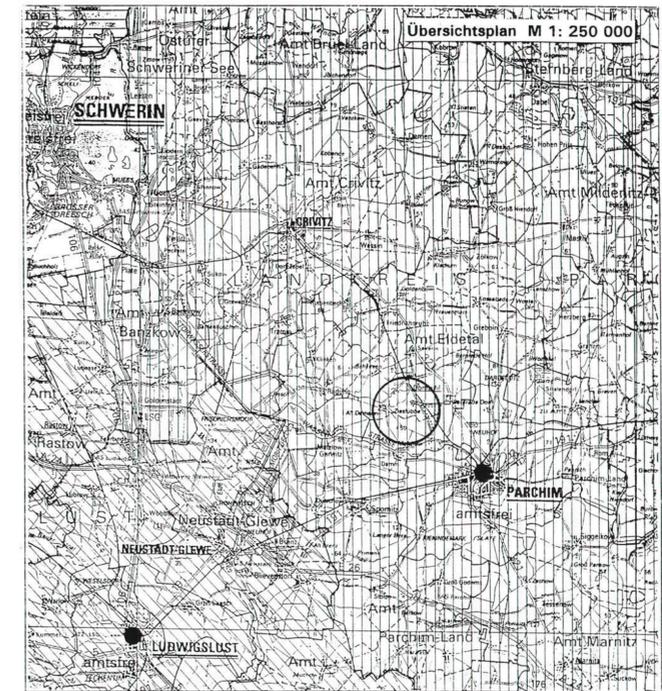
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- öffentliche Grünflächen

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Wasserflächen
- Verkehrsflächen
- Eisenbahn
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Elektrizität / Wasser

Nachrichtliche Übernahme

- Wasserschutzzone



Abrundungssatzung Gemeinde Domsühl für den Ortsteil Zieslütbe

M. 1 : 2000

FEBRUAR 1995